

Vorinformation für den beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Landkreises Esslingen und des Rems-Murr-Kreises über Verkehrsleistungen im Omnibusverkehr

Dokument mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorinformation

Der Landkreis Esslingen und der Rems-Murr-Kreis (zusammen: „der Landkreis“) sind Aufgabenträger und zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1, 3 ÖPNVG-BW i.V.m. § 8a PBefG und Art. 2 lit. c) VO (EG) Nr. 1370/2007.

Er beabsichtigt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 PBefG zu vergeben. Die Vergabe erfolgt im Wege einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren.

Gegenstand der Vergabe ist das Linienbündel ES03.

Die Vorinformation definiert nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbenachrichtigung verwiesen wird. Diese verweist zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die Verkehrsunternehmen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument.

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG spätestens 3 Monate nach der Vorabbenachrichtigung im Europäischen Amtsblatt beim Regierungspräsidium Stuttgart als Genehmigungsbehörde zu stellen.

Die nachstehenden Qualitätsstandards für die zu vergebenden Verkehrsleistungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EG) 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG.

Mit den nachstehenden Qualitätsstandards werden zugleich die Vorgaben der geltenden Nahverkehrspläne konkretisiert.

Der Landkreis behält sich vor, die Verkehrsleistungen im Rahmen der erfolgten Vergabe während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an veränderte Verkehrsbedürfnisse, finanzielle Rahmenbedingungen oder eine Fortschreibung des Nahverkehrsplans anzupassen. Die Modalitäten für die Anpassung des Verkehrsangebots werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmt.

1 Anforderungen an das Fahrplanangebot

1.1 Beschreibung des Linienbündels ES03

Das Linienbündel ES03 ist wie folgt zu beschreiben

Linie 106 Esslingen (N) – Baltmannsweiler - Hohengehren (-Winterbach) und zurück

Linie 114 Esslingen (N) – Aichwald – Beutelsbach – Endersbach und zurück

- Die Haltestelle „Aichschieß, Kreuzung“ wird in „Aichschieß, Ort“ umbenannt
- Die Haltestelle „Aichelberg, Holl“ in Fahrtrichtung Endersbach wird in „Aichelberg, Rainweg“ umbenannt
- Die Haltestelle „Aichelberg, Holl“ in Fahrtrichtung Esslingen (aus Endersbach kommend) wird in „Aichelberg, Endersbacher Straße“ umbenannt
- Die Haltestelle „Schanbach, Rössle“ wird in „Schanbach, Brunnengasse“ umbenannt

Linie 114A Schülerverkehr: Zell / Esslingen – Aichwald – Weinstadt und zurück

- Die Haltestelle „Aichschieß, Kreuzung“ wird in „Aichschieß, Ort“ umbenannt
- Die Haltestelle „Aichelberg, Holl“ in Fahrtrichtung Endersbach wird in „Aichelberg, Rainweg“ umbenannt
- Die Haltestelle „Aichelberg, Holl“ in Fahrtrichtung Esslingen (aus Endersbach kommend) wird in „Aichelberg, Endersbacher Straße“ umbenannt
- Die Haltestelle „Schanbach, Rössle“ wird in „Schanbach, Brunnengasse“ umbenannt

Linie N14 Esslingen (N) – Liebersbronn – Aichschieß - Aichelberg und zurück

- Die Haltestelle „Aichschieß, Kreuzung“ wird in „Aichschieß, Ort“ umbenannt
- Die Haltestelle „Aichelberg, Holl“ in Fahrtrichtung Endersbach wird in „Aichelberg, Rainweg“ umbenannt

Linie N16 Esslingen (N) – Baltmannsweiler – Hohengeren – Plochingen - Esslingen

Das Verkehrsunternehmen hat den vorgegebenen Fahrplan zu erfüllen; dieser ist in Anlage ED1 beigelegt.

Leistungskennziffern

Das Linienbündel ES03 zeichnet sich durch folgende Leistungskennziffern aus: Die Leistungskennziffern basieren auf einem Musterjahr mit folgender Verteilung:

Montag bis Freitag (Schule): 185

Montag bis Freitag (Ferien): 65

Samstag: 52

Sonn- und Feiertag: 63

Rolle von Silvester und Heiligabend:

Silvester (31.12.) und Heiligabend (24.12.) gelten fahrplantechnisch dann als Samstag, wenn sie auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag oder Samstag fallen. Fallen Silvester und Heiligabend auf einen Sonntag, gelten sie fahrplantechnisch als Sonn- und Feiertag. Dementsprechend ist an Silvester und Heiligabend der in Anlage ED1 dargestellte Fahrplan an Samstagen abzuleisten, es sei denn, Silvester und Heiligabend fallen auf einen Sonntag. Dann ist der in Anlage ED1 für Sonn- und Feiertage dargestellte Fahrplan abzuleisten.

Angabe	Wert
Jährliche Nutzwagen-Kilometer	1.052.702
Jährliche Fahrplan-Stunden	<u>35.291</u>
- Davon Mo-Sa 5-21 Uhr	<u>29.794</u>
- Davon Mo-Sa 21-5 Uhr	<u>2.928</u>
- Davon So/Fe 5-21 Uhr	<u>1.711</u>
- Davon So/Fe 21-5 Uhr	<u>858</u>

1.2 Linienbündelspezifische Anforderungen an das Fahrplanangebot

1.2.1 Kilometrierung

Der Anlage ED1 wird bei der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen eine nach verbundweit einheitlicher Methodik ermittelte Kilometrierung zu Grunde liegen. Im Rahmen dieser Vorabkennzeichnung sind keine entsprechenden Listen, denen die Teilstrecken-Längen der einzelnen Haltestellenabstände zu entnehmen sind, vorgesehen.

1.2.2 Anrufverkehre

Es sind keine Anrufverkehrs- bzw. Bedarfsverkehrsleistungen zu erbringen.

1.2.3 Regelung unterschiedliche Schulzeiten

Die in den Fahrplänen enthaltenen Fahrten mit Ausrichtung auf Schulanfangszeiten und Schulendzeiten können Veränderungen unterliegen, wenn sich die Rahmenbedingungen der erforderlichen Schülerbeförderung ändern.

1.3 Besondere Anforderungen für eigenwirtschaftliche Anträge

Der Landkreis erteilt für folgende Fälle vorab sein Einvernehmen mit einer Abweichung der Fahrpläne von den Anforderungen gemäß Anlage ED1:

- Sollte das VU feststellen, dass die in den Musterfahrplänen enthaltenen Fahrzeitprofile zu lange Fahrzeiten zwischen den Haltestellen enthalten, können die Fahrzeiten gestrafft oder auf dem Linienweg umverteilt werden.
- Die Sicherstellung von Anschlüssen erfordert eine Verschiebung der Abfahrtszeiten im Minutenbereich.
- Veränderte Schulzeiten erfordern eine Verschiebung von Fahrlagen.

In allen Fällen ist eine Abstimmung mit dem Aufgabenträger erforderlich. Der Aufgabenträger teilt in allen vorstehenden Fällen der Genehmigungsbehörde das Ergebnis der Abstimmung mit.

2. Qualitative Anforderungen an die Leistungen

2.1 Einhaltung der Standards

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die in Anlage ED8 beigefügten Standards der Verbundlandkreise einzuhalten.

2.2. Besondere Anforderungen für das Linienbündel

2.2.1 Wartezeitvorschriften

Es sind keine Wartezeitvorschriften einzuhalten.

2.2.2 Einsatz von Bussen der Kategorie B

Fahrten, auf denen der Einsatz von Fahrzeugen der Kategorie B zulässig ist, sind in den Fahrplantabellen des Anlage ED1 entsprechend gekennzeichnet. Zudem kann im Falle, dass gemäß Ziffer 2.1.1. lit. a) der Standards (Anlage ED8) eine geforderte Fahrt zur Erfüllung der Kapazitätsanforderungen auf zwei Fahrten aufgeteilt wird, auch dann eine der beiden Fahrten mit einem Fahrzeug der Kategorie B angeboten werden, wenn die Fahrt selbst gem. Anlage ED1 nicht für Fahrzeuge der Kategorie B freigegeben ist.

2.2.3 Einzusetzende Fahrzeuggrößen

Alle Fahrten/Linien, die gemäß Anlage ED1 keinen gesonderten Hinweis haben, müssen mit einem Standardbus oder einem größeren Fahrzeug erbracht werden, wobei einschränkend die Ziffern 2.1.1 lit. a) und 2.1.1. lit. b) der Standards (Anlage ED8) gelten. In Anlage ED1 werden folgende Einschränkungen vorgenommen:

- > Bestimmte Fahrten müssen mit größeren Fahrzeugen (z.B. Gelenkbussen) erbracht werden, wobei auch hier stets Ziffer 2.1.1. lit. a) der Standards (Anlage ED8) einschränkend gilt und auch jeweils größere Gefäße gem. Ziffer 2.1.1 der Standards (Anlage ED8) eingesetzt werden dürfen. Diese Fahrten sind mit einem entsprechenden Verkehrshinweis versehen.

- > Bestimmte Fahrten müssen aus straßeninfrastrukturellen Gründen mit kleineren Gefäßen erbracht werden. Dies trifft vor allem auf Fahrten zu, die enge Wohngebiete o.ä. befahren.
- > Bestimmte Fahrten können mit kleineren Gefäßen als einem Standardbus befahren werden. Dies trifft für Fahrten zu, die auch im Berufsverkehr eine Nachfrage erwarten lassen, für die kein Standardbus erforderlich ist. Außerhalb der Hauptverkehrszeit gilt unabhängig davon die Regelung gem. Ziffer 2.1.1 lit. b) der Standards (Anlage ED8).

Entsprechende Vorgaben oder Freiheitsgrade können jeweils auf Basis einzelner Fahrten in der Zeile „Verkehrshinweis“ der Fahrplantabellen der Anlage ED1 oder für ganze Linien in der Kopfzeile der jeweiligen Fahrplantabelle der Anlage ED1 getroffen werden.

2.2.4 Besondere Fahrzeugausstattung

Verbindlich vorgegeben werden auf folgenden Linien bzw. Fahrten eine besondere Fahrzeugausstattung:

Linie	Betroffene Fahrten	Besondere Fahrzeugausstattung
Alle Linien des Bündels	Alle Fahrten mit Fahrzeugen der Kat. A	Überlandbestuhlung (dickeres Sitzpolster und höher gezogene Rückenlehne) bei Neufahrzeugen
Alle Linien des Bündels	Alle Fahrten, außer Fahrten, die nur an Schultagen stattfinden	Vollniederflur-Busse (keine Low-Entry-Busse zugelassen). Fahrten, die nur an Schultagen stattfinden, können mit Low-Entry-Fahrzeugen erbracht werden

2.2.5 Überschlagene Wenden

Es werden keine überschlagenen Wenden gefordert.

2.2.6 LSA-Beeinflussung

Auf den Linienwegen der Buslinien des Linienbündels ES03 existieren an verschiedenen Stellen, v.a. auf dem Gebiet der Stadt Esslingen, LSA-Anlagen, die von Linienbussen beeinflusst werden können. Die Möglichkeiten der LSA-Beeinflussung sind zu nutzen.

Fahrzeuge, die in Bereichen mit ÖPNV-Vorrangschaltungen an Lichtsignalanlagen eingesetzt werden, sind mit der entsprechenden Hardware (On-Board-Unit) auszustatten. Die notwendigen technischen Infos sowie die Hardware sind mit der zuständigen Kommune abzustimmen und einzuholen.

Weitere Informationen für das Stadtgebiet Esslingen sind bei der Stadt Esslingen (tiefbauamt@esslingen.de) erhältlich.

2.2.7 Umweltstandards

Es werden über die Standards der Verbundlandkreise (Anlage ED8) und deren Anlagen hinaus die in Abschnitt 2.1.4. Buchst. D) der Vorabkennzeichnung genannten Umweltstandards gefordert. Damit werden die Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes umgesetzt.

2.2.8 Besonderheiten bei Tarif und Vertrieb

Es sind keine Besonderheiten im Bereich Tarif und Vertrieb zu beachten.

2.2.9 Besonderheiten, die für den verbundüberschreitenden Verkehr zu beachten sind

Es sind keine Besonderheiten im Bereich verbundüberschreitenden Verkehr zu beachten.

2.2.10 Schulbustraining

Das VU ist verpflichtet, einmal jährlich zum Schulstart, spätestens aber bis zum 30.11. des jeweiligen Schuljahres, in einer von der jeweiligen Schule ausgewählten Klassenstufe, ein jeweils 45-minütiges Schulbustraining an folgenden Schulstandorten anzubieten.

Grundschule Aichwald

Krummhardter Straße 58, 73773 Aichwald-Schanbach

Grundschule Baltmannsweiler/Hohengeren

Hermannstraße 15, 73666 Baltmannsweiler

Bei diesem Schulbustraining werden den Schülerinnen und Schülern der ausgewählten Klassenstufe folgende Inhalte theoretisch und praktisch nähergebracht:

Verhalten im Bus

Einsteigen ohne zu Drängeln

Verhalten an der Haltestelle

Sicherer Halt

Zu diesem Schulbustraining entsendet das VU einen Bus und zwei Personen, die dafür qualifiziert sind, den Schülern die genannten Inhalte zu vermitteln. Ein Leitfaden für ein erfolgreiches Schulbus-Training ist auf der WBO-Internetseite abrufbar bzw. kann über den WBO bezogen werden.

2.2.11 Bereitstellungszeiten

Es werden keine Bereitstellungszeiten gefordert.

2.2.12 Personenbediente Verkaufsstellen

Bezüglich der personenbedienten Verkaufsstellen gelten die Regelungen der Anlage ED7.

2.2.13 Besonderes Design

Der Aufgabenträger kann verlangen, dass einzelne Busse mit einem gesonderten Design versehen werden (z.B. Freizeitbusse oder Werbung bzw. Kommunikationsmittel für Klimaschutzprojekte des Landkreises). Die hierfür entstehenden Kosten werden dem VU vom Aufgabenträger auf Nachweis erstattet (Ziffer 3.3 der Standards (Anlage ED8)).

2.2.14 Kundenbüro

Bezüglich des Kundenbüros gelten die Regelungen der Anlage ED7.

2.2.15 Verkauf von Zeitfahrausweisen mit Gültigkeit ab sieben Tagen

Zeitfahrausweisen mit Gültigkeit ab einer Woche bzw. 7 Tage sind in den Fahrzeugen zu verkaufen.

2.2.16 Rechtzeitiges Bereitstellen der Fahrzeugflotte

Die Fahrzeugflotte steht spätestens einen Monat vor der Betriebsaufnahme beim VU bereit. Spätestens zwei Wochen vor Betriebsaufnahme müssen in den Fahrzeugen alle erforderlichen Ausstattungsgegenstände und Beistellteile funktionsfähig vorhanden sein.

2.2.17 Haltestellen

Die Verantwortlichkeiten des Verkehrsunternehmens nach Ziff. 2.6 der Standards (Anlage ED8) beziehen sich auf die Haltestellen gemäß Anlage ED6.

2.3 Qualitätssicherungsvereinbarung

Das Verkehrsunternehmen schließt mit dem Landkreis Esslingen die in Anlage ED9 beigefügte Qualitätssicherungsvereinbarung ab. Es sichert gegenüber der Genehmigungsbehörde verbindlich zu, zum Abschluss dieser Vereinbarung bereit zu sein. Es fügt der verbindlichen Zusicherung eine einseitig unterzeichnete Fassung der Vereinbarung bei und erklärt gegenüber der Genehmigungsbehörde die Bereitschaft, dass diese die Vereinbarung zwecks Gegenzeichnung an den Landkreis Esslingen weiterleitet.

Anlagen

Anlage ED1	Musterfahrpläne mit Linienverlaufsplänen
Anlage ED2	nicht belegt
Anlage ED3	nicht belegt
Anlage ED4	nicht belegt
Anlage ED5	nicht belegt
Anlage ED6	Liste der formellen Haltestellenzuständigkeit
Anlage ED7	Personenbediente Verkaufsstellen
Anlage ED8	Standards der Verbundlandkreise
Anlage ED9	Qualitätssicherungsvereinbarung